

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

**Ausgabe 4,
April 2016**

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	3
Finale Klarstellungen zu IFRS 15	3
Agenda-Entscheidung des IFRS IC	6
Entwürfe	6
Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC	6
Diskussionen	7
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung	7
Projektplan	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	9
Service	10
Veranstaltungen	10
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	11
Bestellung und Abbestellung	12

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 15. Dezember 2015
Änderungen an IAS 1 - Disclosure Initiative	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2015
Änderungen an IAS 27 - Equity-Methode in Einzelabschlüssen	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2015
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. Änderung des Erstanwendungszeitpunkts	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2016
Änderungen an IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - Angabeninitiative	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2017
IFRS 16, Leasing	ab Geschäftsjahr 2019	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 20. April 2016).

Endgültige Veröffentlichungen

Finale Klarstellungen zu IFRS 15

Der IASB veröffentlichte am 12. April die aus seiner Sicht finalen Klarstellungen zu IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*. Darin werden die Ausführungen sowie Beispiele zu den Bereichen

- Identifikation von Leistungsverpflichtungen und Prüfung der Separierbarkeit im Vertragskontext
 - Klassifizierung als Prinzipal oder Agent
 - Umsatzerlöse aus Lizenzen
 - Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung
- punktuell überarbeitet sowie neue Beispiele aufgenommen.

Der Standard ist (ein noch ausstehendes Endorsement vorausgesetzt) verpflichtend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Identifikation von Leistungsverpflichtungen und Prüfung der Separierbarkeit im Vertragskontext

In IFRS 15.29 wird klargestellt, dass bei der Beurteilung, ob es sich bei einzelnen Gütern oder Dienstleistungen in einem Vertrag bei Vertragsabschluss um separat identifizierbare Leistungsverpflichtungen gemäß IFRS 15.27 (b) handelt, auf die „nature of promise“ abzustellen ist. Folglich muss im Vertragskontext abgegrenzt werden, ob ein Unternehmen versprochen hat, separate Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen oder ob es sich um ein Versprechen handelt, eine kombinierte Leistung zu erbringen bezüglich derer die einzelnen Güter oder Dienstleistungen lediglich Inputs darstellen. Die Indikatoren des IFRS 15.29 beschreiben folgende Umstände, unter welchen zwei oder mehr Versprechen zur Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen *nicht separat identifizierbar* sind:

- das Unternehmen erbringt eine signifikante Integrationsleistung, d.h. es bündelt ein Gut oder eine Dienstleistung mit einem oder mehreren anderen Gütern oder Dienstleistungen zu einem (oder mehreren) kombinierten Output(s), welche das (die) vom Kunden vertraglich bestellte(n) Endprodukt(e) darstellen
- eines oder mehrere Güter oder Dienstleistungen modifizieren eines oder mehrere sonstige vertraglich zugesagte Güter oder Dienstleistungen oder passen diese nach Kundenwünschen an oder werden von sonstigen vertraglich zugesicherten Gütern oder Dienstleistungen modifiziert oder nach Kundenwünschen angepasst
- die Güter oder Dienstleistungen sind stark voneinander abhängig oder eng miteinander verbunden.

Diese Indikatoren sind nicht abschließend zu lesen und wurden durch die Klarstellung nicht angepasst. Vielmehr wurden die Indikatoren durch Beispiele verdeutlicht, um die Anwendung zu erleichtern.

Klassifizierung als Prinzipal oder Agent

Sofern bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ein drittes Unternehmen beteiligt ist, hat ein Unternehmen gemäß IFRS 15.B34 zu prüfen, ob seine Leistungsverpflichtung die Bereitstellung eines Guts oder einer Dienstleistung ist und es damit als Prinzipal agiert oder ob es im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung nur die Bereitstellung eines Guts oder einer Dienstleistung durch ein drittes Unternehmen arrangiert und somit als Agent einzustufen ist. Diese Beurteilung hat für jede separat identifizierbare Leistungsverpflichtung im Sinne des IFRS 15.27-30 einzeln zu erfolgen. Die Klarstellungen betonen, dass ein Unternehmen als Prinzipal agiert, wenn es die spezifischen Güter oder Dienstleistungen vor dem Übergang an den Kunden kontrolliert, während es als Agent einzustufen ist, wenn es nur die Bereitstellung durch ein drittes Unternehmen vermittelt. Diese Klassifizierung entscheidet darüber, ob Umsatzerlöse brutto (Prinzipal) oder in Form einer Kommission und damit netto (Agent) auszuweisen

sind. Zur Klarstellung, was es bedeutet, dass ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen vor dem Übergang an den Kunden kontrolliert (*control principle*) werden Änderungen in den Anwendungsleitlinien des IFRS 15.B34-B38 vorgenommen sowie weitere erläuternde Beispiele in den Standard aufgenommen.

Hierbei wird u. a. ausgeführt, dass es im Falle der Involvierung eines Dritten bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für die Einstufung eines Unternehmens als Prinzipal entscheidend ist, dass das Unternehmen

- das Gut kontrolliert, bevor es an den Kunden übertragen wird,
- das Recht darauf kontrolliert, dass der Dritte eine Dienstleistung ausführt, wodurch das Unternehmen die Möglichkeit bekommt, den Dritten bei der Erfüllung der Dienstleistung für den Kunden zu leiten
- das Gut oder die Dienstleistung des Dritten kontrolliert und mit einer oder mehreren anderen Gütern oder Dienstleistungen kombiniert, um dem Kunden das vertraglich bestellte spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung bereitzustellen (*significant service of integrating goods or services*).

Die Indikatoren des IFRS 15.B37 für das Vorliegen von Kontrolle für nicht eindeutige Fälle werden von fünf auf drei gekürzt sowie geändert und stellen nun darauf ab, wann ein Unternehmen als Prinzipal einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen

- primär verantwortlich ist für die Bereitstellung des spezifischen Gutes oder der spezifischen Dienstleistung. Typischerweise beinhaltet dies auch die Verantwortung für die Abnahme (*acceptability*) des spezifischen Gutes oder der spezifischen Dienstleistung (z.B. die primäre Verantwortung dafür, dass das Gut oder die Dienstleistung die Spezifikation des Kunden erfüllt)
- das Vorratsrisiko trägt, bevor die Kontrolle über das spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung auf den Kunden übergegangen bzw. danach (z. B. wenn der Kunde ein Rückgaberecht hat)
- Preissetzungskompetenz für das spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung hat.

Die Indikatoren sind nicht abschließend zu lesen. Es wird verdeutlicht, dass bei einem Vertrag mit mehreren spezifischen, d. h. im Sinne des IFRS 15.27 unterscheidbaren Gütern oder Dienstleistungen ein Unternehmen für ein oder mehrere Güter oder Dienstleistungen ein Prinzipal und für andere ein Agent sein kann und dass die einzelnen in IFRS 15.B37 aufgelisteten Indikatoren in Abhängigkeit von der Natur eines Gutes oder einer Dienstleistung sowie den vertraglichen Konditionen für die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent einzustufen ist, mehr oder weniger relevant sind. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts wird Beispiel 48A eingefügt, in dem ein Unternehmen in einem Vertrag sowohl als Prinzipal als auch als Agent auftritt. Ferner wird klargestellt, wie das „control principle“ auf Dienstleistungen anzuwenden ist. Auch hierzu wird ein Beispiel (Beispiel 46A) aufgenommen.

Umsatzerlöse aus Lizenzen

Nach IFRS 15.B56 ist für die Umsatzrealisierung von Lizenzentgelten die Art der zugrundeliegenden Lizenz entscheidend. Demnach gilt es zu unterscheiden, ob einem Kunden ein Nutzungsrecht an einem zu einem definierten Zeitpunkt bestehenden, unveränderlichen geistigen Eigentum gewährt wird (zeitpunktbezogene Umsatzrealisation) oder ob dem Kunden eine Lizenz für einen Zeitraum eingeräumt wird, in dem er Anpassungen am geistigen Eigentum nutzen kann (Zugriffsrecht und folglich zeitraumbezogene Umsatzrealisation). Für die Einstufung einer Lizenzgewährung als Zugriffsrecht mit der Folge einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisation enthält IFRS 15.B58 kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen, wonach u. a. der Lizenzvertrag Aktivitäten des Lizenzgebers vorsehen muss, die während der Lizenzlaufzeit wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrundeliegende geistige Eigentum haben werden bzw. der Lizenznehmer nach vernünftiger Einschätzung erwarten darf, dass derartige Aktivitäten durchgeführt werden. Hierzu wird in IFRS 15.B59A klargestellt, dass Aktivitäten des Lizenzgebers wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrundeliegende geistige Eigentum haben, wenn entweder

- diese Aktivitäten erwartungsgemäß die Form (z. B. Design) oder Funktionalität des geistigen Eigentums verändern oder
- die Möglichkeit des Kunden, Nutzen aus dem geistigen Eigentum zu ziehen, wesentlich von diesen Aktivitäten beeinflusst wird bzw. hiervon abhängig ist (z. B. Markenzeichen).

Wenn das geistige Eigentum, an dem der Kunde Rechte hat, eine wesentliche eigenständige Funktionalität (*significant stand-alone functionality*) besitzt, so dass ein wesentlicher Teil des Nutzens aus dem geistigen Eigentum aus dieser Funktionalität entsteht, haben Aktivitäten des Lizenzgebers grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf das geistige Eigentum, es sei denn, sie ändern dessen Funktionalität.

Gemäß IFRS 15.B63 ist der Umsatz aus umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzentgelten für geistiges Eigentum erst zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte zu erfassen

- tatsächlicher Verkauf (umsatzbasierte Lizenzentgelte) bzw. erfolgte Nutzung (nutzungsbasierte Lizenzentgelte) durch den Lizenznehmer bzw.
- Erfüllung der Leistungsverpflichtung, der alle oder ein Teil der umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzgebühren zugeordnet wurden.

In den neuen Paragraphen IFRS 15.B63A und B63B wird klargestellt, dass diese Regel auch Anwendung finden kann, wenn das umsatz- oder nutzungsbabhängige Lizenzentgelt für mehrere Leistungsverpflichtungen (hybrides Leistungsbündel), jedoch hauptsächlich für die Lizenzierung des geistigen Eigentums gezahlt wird und das geistige Eigentum demnach das Leistungsbündel prägt, d. h. ein „predominant item“ gemäß IFRS 15.B63A darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Unternehmen begründet annehmen kann, dass der Kunde der Lizenzierung des geistigen Eigentums einen wesentlich höheren Wert beimessen würde als den anderen Gütern oder Dienstleistungen des Leistungsbündels. Sofern die Voraussetzungen des IFRS 15.63A nicht erfüllt sind, sind für die Umsatzrealisation die Regeln für variable Vergütungen (IFRS 15.50-59) anzuwenden.

Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung

Es wird klargestellt, dass bei der retrospektiven Anwendung von IFRS 15 Verträge nicht berücksichtigt werden müssen, bei denen das Unternehmen zu Beginn der frühesten dargestellten Periode bereits alle Leistungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei vor der frühesten dargestellten Periode modifizierten Verträgen ist es ferner ausreichend, bei der Identifizierung der erfüllten und ausstehenden Leistungsverpflichtungen und Bestimmung des Transaktionspreises den aggregierten Effekt aller Modifikationen vor Beginn der frühesten dargestellten Periode anzugeben. Demnach müssen diese Verträge nicht komplett in ihrer Historie nachvollzogen werden. Für Anwender der modifizierten retrospektiven Anwendung des IFRS 15 darf diese Erleichterung wahlweise auch auf alle Vertragsmodifikationen, die vor dem Beginn der Erstanwendungsperiode stattfanden, angewandt werden, was eine Verbesserung gegenüber den Vorschlägen des Standardentwurfs darstellt.

Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Im Rahmen seiner März-Sitzung 2016 bestätigte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine vorläufigen Agenda-Entscheidungen aus September und November 2015, wonach folgende Fragestellungen nicht auf die Agenda übernommen werden (zum Inhalt siehe die September- und Dezember-Ausgabe 2015 dieses Newsletters):

- IFRS 9, *Finanzinstrumente* – Bestimmung der Effektivität bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
- IAS 16, *Sachanlagevermögen* und IAS 38, *Immaterielle Vermögenswerte* – Erwerb mit bedingten Zahlungsverpflichtungen: Im Zusammenhang mit der endgültigen Ablehnung der Aufnahme des Themas auf seine Agenda wies das IFRS IC nochmals explizit darauf hin, dass seiner Ansicht nach der IASB sich Fragen der Bilanzierung variabler Kaufpreisverpflichtungen in einem umfassenden Projekt annehmen sollte.
- IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung* – Klassifizierung von Verbindlichkeiten für ausgegebenen Prepaid-Karten
- IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung* – Saldierung und Cash-Pooling

Entwürfe

Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Im Rahmen seiner März-Sitzung 2016 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgende Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidung können bis zum 6. Juni 2016 eingereicht werden. Die Entscheidung soll in einer künftigen Sitzung erneut diskutiert werden:

IFRS 11, Gemeinsame Vereinbarungen, und IFRS 10, Konzernabschlüsse – Inkonsistenz bei Verlust der Beherrschung und Verbleib einer Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (joint operation)

Bei Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen verlangt IFRS 10 grundsätzlich die Neubewertung etwaiger zurückbehaltener Anteile. Das IFRS IC diskutierte im März, ob dies auch für etwaige zurückbehaltene Anteile an Vermögenswerten und Schulden einer Joint Operation gilt, da IFRS 11 für die Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten an bzw. in eine Joint Operation lediglich Erfolgsrealisierung vorsieht. Eine ähnliche Fragestellung, nämlich die Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten an bzw. in ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, hatte der IASB bereits im September 2014 mit Änderungen an IFRS 10 sowie IAS 28 behandelt (vgl. die September 2014-Ausgabe dieses Newsletters). Mit Verweis auf das Forschungsprojekt zum Thema Equity-Accounting wurde der verpflichtende Anwendungszeitpunkt schließlich auf unbestimmte Zeit verschoben (vgl. die Dezember 2015-Ausgabe dieses Newsletters). Das IFRS IC entschied daher vorläufig, das Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen, sondern dem IASB zu empfehlen, die Themen gemeinsam zu betrachten.

Diskussionen

Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben aufgeführten endgültigen und vorläufigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen auf seiner März-Sitzung 2016:

IAS 16, Sachanlagen – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen

Gemäß IAS 16.17(e) sind „Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordentlich funktioniert, nach Abzug der Nettoerträge vom Verkauf aller Gegenstände, die während der Zeit, in der der Vermögenswert zum Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurden (wie auf der Testanlage gefertigte Muster)“ als direkt zurechenbare Kosten mit in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts einzubeziehen. Das IFRS IC beschäftigte sich in diesem Zusammenhang bereits seit Längerem mit der Fragestellung, in welcher Höhe Nettoerträge aus dem Verkauf von Produkten, die im o. g. Zeitraum hergestellt wurden, von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des diese Produkte herstellenden Vermögenswerts abgezogen werden dürfen.

Konkret war fraglich, ob

- der Abzug von Erträgen auf die Höhe der angefallenen Kosten beschränkt ist, mit der Folge, dass darüber hinaus anfallende Erträge erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen sind und
- sämtliche im o. g. Zeitraum anfallende Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden dürfen oder nur diejenigen, die auf im Rahmen von reinen Testläufen des Vermögenswerts produzierte Gegenstände entfallen.

Das IFRS IC diskutierte hierzu zwei verschiedene Lösungskonzepte:

- Nach dem ersten, in bisherigen Beratungen vom IFRS IC befürworteten Konzept soll es zulässig sein, Erträge aus Testläufen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen, allerdings beschränkt auf die Höhe der angefallenen Kosten. Darüber hinausgehende Erträge und sämtliche übrigen Erträge, die nicht aus für Testzwecke notwendigem Betrieb generiert werden, wären erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.
- Nach dem zweiten – nunmehr vom IFRS IC vorläufig befürworteten Konzept – soll künftig ein Abzug sämtlicher im o. g. Zeitraum erzielter Erträge von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts – unabhängig davon, ob diese aus Testläufen generiert wurden oder nicht – nicht mehr zulässig sein. Dies hätte zur Folge, dass alle erzielten Erträge erfolgswirksam erfasst werden.

Entsprechend dem nunmehr (vorläufig) befürworteten Konzept schlägt das IFRS IC dem IASB eine Änderung des IAS 16, *Sachanlagen*, vor.

In einer zukünftigen Sitzung soll zum einen der Frage nachgegangen werden, ob die bestehenden Angabepflichten ausreichen, um dem Abschlussadressaten nützliche Informationen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung bereitzustellen und zum anderen sollen die Übergangsbestimmungen diskutiert werden.

IAS 12, Ertragsteuern- Ausweis tatsächlicher steuerlicher Konsequenzen von Zahlungen auf als Eigenkapital klassifizierte Finanzinstrumente

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klarstellung, wie die Regelungen zur Erfassung der tatsächlichen Steuern nach IAS 12 bei Finanzinstrumenten anzuwenden sind, welche in der IFRS-Bilanz als Eigenkapital und steuerlich als Fremdkapital klassifiziert wurden. Aus Sicht der IFRS führt die erfolgsneutral zu erfassende Zinszahlung zu einem steuerlichen Abzug (Zinsaufwand) und damit zu einer Verringerung der tatsächlichen Steuerbelastung. Ob dieser Steuervorteil erfolgsneutral oder erfolgswirksam zu erfassen ist, wurde in der März-Sitzung 2016 diskutiert.

Bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Erfassung tatsächlicher Steuern sind diese konsistent zum Grundsatzverhalt zu erfassen, so dass die Verringerung der tatsächlichen Steuer auch erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen wäre (IAS 15.57, IAS 12.58(a), IAS 12.61(b)). Abweichend von diesem allgemeinen Grundsatz sind nach IAS 12.52B die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wobei die Anwendung dieser Vorschrift aufgrund ihres dogmatischen Zusammenhangs zu IAS 12.52A fragwürdig erscheint. Im Zusammenhang mit IAS 12.52A käme demnach eine erfolgswirksame Erfassung der steuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen nur in Betracht, wenn die Dividende zu einem veränderten Steuersatz oder zu Steuererstattungen oder – nachzahlungen geführt hätte.

Nach aktueller Auffassung des IFRS IC ist IAS 12.52B unabhängig von IAS 12.52A auf den Ausweis jeglicher Art von steuerlichen Konsequenzen von Dividenden anzuwenden. Das IFRS IC weist darauf hin, dass der IAS 12.52B eine Interpretation der grundsätzlichen Erfassungsvorschriften für Dividendensachverhalte darstellt. Voraussetzung für die Anwendung ist allerdings, dass eine Dividende vorliegt. Hinsichtlich des Dividendenbegriffs verweist das IFRS IC auf die Definition nach IFRS 9, *Finanzinstrumente*, wonach eine Dividende eine Gewinnverteilung an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten darstellt. Ob (Zins-) Zahlungen des entsprechenden Instruments die Voraussetzungen der Dividendendefinition erfüllen, ist ermessensbehafet und könnte beispielsweise von rechtlichen Gegebenheiten abhängig sein.

Als Folge dieser Überlegungen empfiehlt das IFRS IC dem IASB eine Änderung des IAS 12 im Rahmen der sog. „Annual Improvements“ vorzunehmen. In dieser Änderung würde klargestellt, dass IAS 12.52B auf jegliche Art von steuerlichen Konsequenzen von Dividenden anwendbar ist. Ferner würde der Begriff von Dividenden als Gewinnverteilung an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten eingeführt und auf diesen bei der Beurteilung, ob IAS 12.52B anwendbar ist, abgestellt. Offen bleibt jedoch, ob weitere Indikatoren für die Bewertung, wann Dividenden vorliegen, bereitgestellt würden.

Sonstiges:

- IFRS 9, *Finanzinstrumente* und IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* – Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die einen Teil der Nettoinvestition (*net investment*) darstellen
- IAS 20, *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* – Bilanzierung von rückzahlbaren Barzahlungen
- IFRIC 12, *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen* – Bilanzierung von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen, bei denen die Infrastruktur geleast wird

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 06/2016	bis 09/2016	ab 10/2016
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	–	Decide Project Direction	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 - Definition eines Geschäftsbetriebs	–	ED (erwartet für Mai)	–	–
Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile	–	ED (erwartet für Mai)	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	Decide Project Direction	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	–	Decide Project Direction	–

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 06/2016	bis 09/2016	ab 10/2016
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>		Decide Project Direction	–
DI			Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)	
DP			Diskussionspapier (Discussion Paper)	
ED			Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements	
IFRS			International Financial Reporting Standard	
Decide Project Direction			Entscheidung über weiteres Vorgehen	
TRG			Transition Resource Group for Revenue Recognition	

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veranstaltungen

IT meets Accounting and Taxation

26. April 2016, Essen

IFRS 15 meets IT – are your processes and systems prepared?

12. Mai 2016, Frankfurt am Main

16. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

20.-21. September 2016, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter: <http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446

barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257

wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220

sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230

andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164

karsten.ganssaug@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839

ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978

nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850

udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524

martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196

andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrler

Tel.: +49 69 9585-3315

judith.gehrler@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415

christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335

joachim.krakuhn@de.pwc.com

Alexander Spek

Tel.: +49 69 9585-5220

spek.alexander@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163

bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549

bernd.kliem@de.pwc.com

Sylvia Leuchtenstern

Tel.: +49 89 5790-5538

sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com

Dirk Menker

Tel.: +49 89 5790-5538

dirk.x.menker@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240

klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser PwCPlus-Modul "Capital Markets & Accounting Advisory" abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.